

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

12.1.1817 (Nr. 12)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 12. Sonntag, den 12. Januar. 1817.

Württemberg. — Frankreich. (Deputirtenkammer. König. Geistlichkeit.) — Italien. (Gesetz über die neue Konstitution des Königreichs beider Sizilien.) — Oestreich. — Preussen.

Württemberg.

Heilbronn, den 6. Jan. (Ankunft von Getreide.) Bereits fangen ansehnliche Partien von dem Getreide bei uns einzutreffen an, welches unsere Regierung in entfernten Gegenden einzukaufen die Anstalt getroffen hat. Die Früchte bestehen in Weizen und Roggen von vorzüglicher Qualität.

Frankreich.

Paris, den 7. Jan. (Deputirtenkammer) Gestern wurde in der Deputirtenkammer die Abstimmung über die einzelnen Artikel des Wahlgesetzes fortgesetzt. Die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 wurden angenommen, letzterer, wonach jedes Departement nur ein einziges Wahlkollegium haben soll, nicht ohne heftigen Widerspruch von Seiten der H. H. Clausel de Coussergues, de Marcellus, de Bonald &c.

(König.) Se. Maj. hielten gestern Familientafel, welcher Monsieur, Madame, Herzogin von Angoulême, und deren Gemahl, der Herzog und die Herzogin von Berry, die verwitwete Herzogin von Orleans, die Herzogin von Bourbon und der Prinz von Conde' beiwohnten. Durch das Los wurde Madame sogenannte Bohnenkönigin; sie wählte zum König den Prinzen von Conde'. Gegen 8 Uhr wurde die Tafel aufgehoben. — In der Audienz, welche der östreich. Gesandte, General Baron Bincant, vorgestern bei dem Könige hatte, übergab derselbe das Notifikations schreiben von der Vermählung des Kaisers, seines Souverains, mit der Prinzessin Charlotte von Baiern.

(Geistlichkeit.) Die Geistlichkeit (sagt ein Pariser

Privatschreiben in der allgemeinen Zeitung) hebt stolz ihr Haupt empor, seitdem das wohlthätige Gesetz, welches sie berechtigt, Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen, ohne alle Einschränkung in der Deputirtenkammer durchgegangen ist. Sie schmeichelt sich, sie werde nun auch die Wälder, welche sie ehemals besaß, so weit sie noch nicht verkauft sind, wieder als Eigenthum erhalten.

Am 6. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 56½, und die Bankaktien zu 1125 Fr.

Italien.

Rom, den 24. Dez. (Prinz Leopold von Sizilien. — Prinz Heinrich von Preussen.) Vorgestern Nachts sind J. K. H. H. der Prinz Leopold und dessen durchlauchtigste Frau Gemahlin von hier nach Neapel abgereist. Ein Picket päbstl. Truppen diente den hohen Reisenden als Eskorte. — Se. königl. Hoh. der Prinz Heinrich von Preussen, sind unter dem Namen eines Grafen von Hohenzollern, in hiesiger Stadt eingetroffen.

Neapel, den 20. Dez. (Gesetz über die neue Konstitution des Königreichs beider Sizilien.) Am 12. d. ist hier folgendes kön. Dekret erschienen (wovon eine vorläufige Nachricht sich bereits in Nr. 3 dieser Zeitung befindet): „Ferdinand I., von Gottes Gnaden König des Königreichs beider Sizilien &c. In dem Wir die von Uns und den Monarchen, Unseren erlauchten Vorfahren, Unseren vielgeliebten Sizilianern verliehenen Privilegien bestätigen, und die volle Achtung dieser Privilegien mit der Einheit der politischen Institutionen vereinbaren wollen, welche das öffentliche Recht Unseres Königreichs beider Sizilien bilden sollen, so haben Wir durch ge-

genwärtiges Gesetz sanktionirt und sanktioniren was folgt: Art. 1. Sämliche Zivil- und geistliche Aemter und Stellen von Sizilien jenseits der Meerenge sollen, nach dem Inhalte der Kapitularien der Monarchen, Unserer Vorfahren, ausschließend Sizilianern verliehen werden, ohne daß die übrigen Unterthanen Unserer königl. Staaten diesseits der Meerenge jemals darauf Anspruch machen können, wie ingleichem die Sizilianer auf die Zivil- und geistlichen Aemter und Stellen in obgedachten Unsern andern kön. Staaten keinen Anspruch machen dürfen. Unter erwähntem anschließendem Rechte zu Gunsten der Sizilianer begreifen Wir auch das Erzbisthum von Palermo, obwohl dasselbe in dem großen, von Unserem erlauchtem Vater, Karl III., demselben ertheilten Privilegium dem allerhöchsten Gutbefinden vorbehalten war. 2. Unsere Unterthanen von Sizilien jenseits der Meerenge sollen, im Verhältniß der Bevölkerung dieser Insel, zu allen großen Staatsämtern Unseres Königreichs beider Sizilien zugelassen werden. Da diese den vierten Theil der gesammten Bevölkerung aller Unserer königl. Staaten ausmacht, so soll Unser Staatsrath zum vierten Theile aus Sizilianern, und für die übrigen Theile aus Unterthanen Unserer übrigen königl. Staaten bestehen. Dasselbe Verhältniß soll auch in Hinsicht der Aemter Unserer Minister und Staatssekretarien, der obersten Aemter Unseres kön. Hofes und der Stellen Unserer Repräsentanten und Agenten bei auswärtigen Mächten beobachtet werden. 3. Anstatt der zwei sizilianischen Konsultatoren, welche, nach Bewilligung Unseres erlauchten Vaters, Mitglieder der vormaligen Giunta von Sizilien waren, soll immer eine, dem im vorhergehenden Artikel angeedeuteten Verhältnisse angemessene Zahl von sizilianischen Rätthen in dem obersten Kanzleirathe des Königreichs beider Sizilien sich befinden. 4. Die Stellen Unserer Land- und Seemacht und die Unseres königl. Hauses sollen ohne Unterschied allen Unseren Unterthanen, aus was immer für einem Theile Unserer kön. Staaten, verliehen werden. 5. Die Regierung des ganzen Königreichs beider Sizilien wird stets bei Uns verbleiben. Wenn Wir in Sizilien regieren, werden Wir in Unseren Staaten diesseits der Meerenge einen königl. Prinzen Unserer Familie, oder eine andere vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unsern Statthalter lassen. Ist es ein königl. Prinz, so soll er einen Unserer Staats-

minister bei sich haben, welcher die Korrespondenz mit den bei Uns befindlichen Ministern und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Direktoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssekretariate den Vorsitz führen sollen, die Wir in Lokalregierung jenes Theils Unserer kön. Staaten an Ort und Stelle zu lassen für nothwendig erachten werden. Ist es kein kön. Prinz, so soll der Statthalter selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretärs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten korrespondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Direktoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben. 6. Wenn Wir in Unseren Staaten diesseits der Meerenge residiren, soll sich auf gleiche Weise ein kön. Prinz Unserer Familie oder eine andere vornehme Person, welche Wir aus Unseren Unterthanen erwählen, als Unser Statthalter in Sizilien befinden. Ist es ein kön. Prinz, so soll er gleichfalls einen Unserer Staatsminister bei sich haben, welcher die Korrespondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Direktoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien u. Staatssekretariate den Vorsitz führen sollen, die Wir in Sizilien zurückzulassen für nöthig erachten werden. Ist es kein kön. Prinz, so soll der Statthalter von Sizilien selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretärs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten korrespondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Direktoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben. 7. Gedachte Direktoren sollen sowohl im ersten, als im zweiten Falle aus Unseren Unterthanen von was immer für einem Theile Unserer kön. Staaten gewählt werden, so wie es in Hinsicht auf Sizilien für die ehemaligen Aemter des Konsultors, des Conservators und des Sekretärs der Regierung festgesetzt war, an deren Stelle eigentlich obgedachte Direktoren treten. 8. Die Rechtsachen der Sizilianer werden fortwährend, auch in letzter Apellationsinstanz, von den sizilianischen Gerichten entschieden werden. Demzufolge soll in Sizilien ein oberstes Justizgericht errichtet werden, welches über alle Gerichtsstellen dieser Insel erhaben, und von den obersten Justizgerichten Unserer Staaten diesseits der Meerenge, un-

abhängig ist, so wie letzteres von jenem in Sizilien unabhängig seyn wird, wenn Wir Uns auf dieser Insel aufhalten. Die Organisation dieser beiden obersten Gerichte soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. 9. Die Abschaffung des Feudalismus in Sizilien ist vorbehalten, so wie auch in Unseren andern Staaten diesseits der Meerenge. 10. Der Antheil Siziliens an den permanenten Staatsausgaben wird jedes Jahr von Uns bestimmt und vertheilt werden, kann aber jährlich die Summe von einer Million achtmal hundert sieben und vierzig tausend sechs hundert sieben und achtzig Unzen und zwanzig Tari, wie sie als aktives Einkommen von Sizilien im Jahre 1813 vom Parlament festgesetzt wurde, nicht übersteigen. Was immer für eine größere Summe kann ohne Bewilligung des Parlaments nicht auferlegt werden. 11. Von besagtem Antheile sollen jährlich nicht weniger als hundert fünfzig tausend Unzen zum voraus abgezogen und zu Bezahlung der unverzinslichen Schulden und der Zinsrückstände der verzinslichen Schuld von Sizilien bis zu gänzlicher Tilgung beider verwendet werden. Wenn diese Tilgung erfolgt ist, bleibt jährlich dieselbe Summe als Amortisationsfond der sizilian. Staatsschuld bestimmt. 12. So lange, bis das allgemeine System der Zivil- und Justizadministration Unseres Königreichs beider Sizilien promulgirt seyn wird, sollen alle Justiz- und Administrationsgeschäfte denselben Gang, wie bisher, fortgehen. Wir wollen und befehlen, daß dieses Unser von Uns unterfertigtes, von Unserem Rathe und Minister-Staatssekretär in Gnaden- und Justizsachen vidimirtes, mit Unserem großen Insigne versehenes, von Unserem Rathe und Ministerialsekretär Kanzler kontrahirtes und in Unserer allgemeinen Kanzlei des Königreichs beider Sizilien registrirtes und aufbewahrtes Gesetz im ganzen Umfange des besagten Königreichs, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten, durch die betreffenden Behörden bekannt gemacht werde, welche ein Protokoll darüber aufzunehmen, und die Vollziehung desselben zu sichern haben. Unser Minister-Kanzler des Königreichs beider Sizilien ist besonders beauftragt, für Bekanntmachung desselben zu sorgen. Caserta, den 12. Dez. 1816. Unterz. Ferdinand. Der Minister-Staatssekretär in Gnaden- und Justizsachen. Unterz. Marchese Tommasi. Der Minister-Staatssekretär Kanzler. Unterz. Tommaso di Somma."

O e s t r e i c h.

Wien, den 4. Jan. (Wiener Kurs.) Im Laufe der verfloffenen Woche machte unser Kurs für den jetzigen Friedensstand ungewöhnlich schnelle, und für Handel und Wandel sehr nachtheilige Sprünge; zugleich drückte, in Folge großen Bedürfnisses von Silbermünze, ein empfindlicher Geldmangel den Diskonto in Zwanzigern bis auf 18 pCt. Es ist keineswegs ein erzwungener Geldmangel, sondern außerordentliche Zahlungen an die Regierung von Seite einiger der ersten Häuser, so wie andere, aus dem Auslande herrührende Ursachen, führten diese außerordentliche Bewegung herbei. — Heute bei Anfang der Börse waren die Zwanziger kaum zu 400 zu haben, und jetzt, Abends um 6 Uhr, zu 384. Auf der Börse varirte der Kurs mit jeder Viertelstunde; Anfangs suchte mancher sich zum höchsten Kurs zu realisiren, und hernach verkauften die nämlichen Parteien, welche Zwanziger mit 396 gekauft hatten, wieder mit 385, da die allgemeine Meinung zuletzt zum Besserwerden sich hinneigte. Ueber den fernern Gang unsers Kurses möchte es wohl schwer seyn, irgend eine gegründete Vermuthung zu äußern, da derselbe seit geraumer Zeit hartnäckig eine der öffentlichen Meinung und den Absichten der Regierung entgegengesetzte Richtung zu nehmen scheint.

P r e u s s e n.

Berlin, den 4. Jan. (Württembergische Gesandtschaft.) Der königl. württemberg. Gesandte General der Infanterie, Baron von Pfuhl, und der königl. württemberg. Legationsrath Schott von Schottenstein sind von Stuttgart hier eingetroffen.

(Neujahrstag.) Am 1. d. Abends war hier Cour und Ball auf dem kön. Schlosse.

(Königl. Erlaß an den Gen. v. Schenk.) Gelegentlich der Militärfeierlichkeit zu Potsdam am 25. Dez. hat der König folgendes an den Gen. v. Schenk erlassen: „In dem Augenblick, wo ich im Namen des Vaterlandes dem Heere Dank sage für die heldenmüthigen Anstrengungen in den beendigten Feldzügen; wo die erlangenen Siegeszeichen die Weihe für künftige Jahrhunderte empfangen, ist es die erste Pflicht, auch der Männer zu gedenken, welche Kräfte und Gesundheit dem Wohl des Vaterlandes zum Opfer brachten. Es sind von allen diesen Tapfern zum Theil noch Zeugen

der Großthaten Unserer Vorfahren, denen das Vaterland zum Dank verbunden ist. Sagen Sie diesen würdigen Männern, wie rühmlich ihre Nachfolger ihnen auf der Bahn der Ehre nachgegangen, welche glorreiche Erfolge ihre Anstrengungen für die Ruhe und das Wohl des Vaterlandes gekrönt haben, und wie sie den Helden Friedrichs in Ausübung jeder Soldatent-

gend nicht nachgestanden sind. Versichern Sie dieselben, daß es eine Meiner ersten Sorgen bleiben wird, ihre Lage möglichst zu erleichtern und darauf zu sehen, daß das Vaterland sie nach Kräften entschädige. Sie erhalten das anliegende Geschenk, um es als Erinnerung an den heutigen festlichen Tag unter die Invaliden zu vertheilen."

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

30. Januar	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens 7	28 Zoll 5 $\frac{1}{8}$ Linien	3 $\frac{1}{8}$ Grad unter 0	76 Grad	Nordost	zieml. heiter
Mittags 13	28 Zoll 4 $\frac{1}{8}$ Linien	1 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	69 Grad	Nordost	zieml. heiter
Nachts $\frac{1}{2}$ 11	28 Zoll 5 $\frac{1}{8}$ Linien	1 $\frac{1}{8}$ Grad unter 0	74 Grad	Nordost	zieml. heiter

A n z e i g e.

Auf mehreres Befragen dient zur Nachricht, daß der zweite Band der Predigten des Hrn. Ministerialraths Dr. Brunner wirklich unter der Presse, und bis zur nächsten Ostermesse in allen Buchhandlungen zu haben ist.

D. K. Marx'sche Buchhandlung.

Öbrach. [Einladung für Wundärzte.] In der diesseitigen Amtsgemeinde Öbrach verstarb vor einem Jahr Wundarzt Stein, und obschon Öbrach mit seinen Umgebungen einem lizenzierten Chirurg bedeutenden Verdienst darbietet, so hat doch bis jetzt Niemand den abgegangenen Wundarzt ersetzt. Mit höchster Genehmigung werden daher die mit Lizenz versehenen Wundärzte eingeladen, daß einer derselben sich in Öbrach, dem Wunsche dasiger Gemeinde gemäß, niederlasse, und sich der Ausübung der Wundarzney in dortiger Gegend unterziehe, wobei diesseits die Versicherung ertheilt wird, daß dort ein thätiger Mann reichlichen Verdienst finden könne.

Öbrach, den 5. Jan. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.

Baumüller.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Künftigen Montag, den 13. d. M., Nachmittags 3 Uhr, wird das den Bäcker Siegel'schen Kindern zustehende Eckhaus an der langen Straße und Kreuzgasse, worauf bereits 10,000 fl. geboten worden sind, in der Versteigerung selbst, zum dritten- und letztmal in freiwillige Versteigerung gebracht, und ohne weiteren Ratifikationsvorbehalt an den Meistbietenden losgeschlagen werden.

Karlsruhe, den 7. Jan. 1817.

Ladenburg. [Eisig-Versteigerung.] Mittwoch, den 15. l. M. Januar, früh 9 Uhr, und die folgenden Tage, werden zu Aeffert's in dem v. Willig'schen Bleizuckerfabrikengebäude, mehrere hundert Fuder Eisig Kohlen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Ladenburg, den 8. Jan. 1817.

Großherzogliches Amtersivorat.

H a a g.

Stuttgart. [Praktisch-Erkenntnis.] In der Verhändlung des Karl v. Killinger, der Zeit zu Frankenbach,

Oberamts Heilbronn, wird hiermit dem in der Ediktallodung vom 8. Apr. v. J. angebotenen Präjudiz gemäß erkannt, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Debitmasse des gedachten Karl v. Killinger bis jetzt noch nicht liquidirt haben, mit ihren Ansprüchen an dieselbe ausgeschlossen seyn sollen.

Stuttgart, den 3. Jan. 1817.

Königl. Württembergisches Oberjustizkollegium.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] In kurzer Zeit sind beide Vogt Maximilian Kappell'sche Eheleute in Schuttern gestorben, und deren noch minderjährige Kinder können über ihren Passivvermögensstand eben so wenig Auskunft geben, als die übrigen Anverwandten. Man fand deswegen die Vornahme einer Aktio- und Passivschuldenfammlung für nöthig, und fordert hiermit alle Gläubiger auf, Montags, den 3. Febr. d. J., Morgens um 9 Uhr, ihre mit legaten Beweisurkunden zu belegenden Forderungen, entweder persönlich, oder durch schriftlich Bevollmächtigte, vor dem Theilungskommissariat im Schutterer Prinzwirthshaus um so mehr gehörig einzugeben und richtig zu stellen, als sie sonst die gegen sie eintretende Anwendung der gesetzlichen Nachteile sich selbst zuschreiben haben. Zugleich werden jene Personen, die in die Vogt Kappell'sche Masse etwa noch Zahlungen zu leisten haben, hiermit aufgefordert, sich Dienstags, den 4. Febr., um die nämliche Zeit, ebenfalls vor dem Theilungskommissariat einzustellen, und ihre Schuldposten mit denselben richtig zu stellen.

Lahr, den 3. Jan. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fuhr. v. Liebenstein.

Karlsruhe. [Lehrling-Gesuch.] Es wird in eine hiesige Spezereihandlung ein Lehrling gesucht; derselbe muß aber katholisch seyn, und im Rechnen und Schreiben Fertigkeit haben. Das Zeit. Komptoir sagt, bei wem die nähern Bedingungen einzuholen sind.

Karlsruhe. [Gesuch.] Unterzogenen wünscht in Wädde einen auch in Verfertigung von Reifzeugen erfahrenen Gehülfen zu haben. Die hierzu Auftragenden belieben sich an ihn zu wenden.

Karlsruhe, den 11. Jan. 1817.

Aeffert, Mechanikus.